

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 26. Januar 2010
2. **Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch über den Beschluss zum Bebauungsplan 6 a/10, 1. Änderung „Geschäftszentrum im Rathaus“**
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 26. Januar 2010, um 15.00 Uhr
im Sitzungssaal 1**

a) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gemäß § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 22. Dezember 2009
4. Haushalt 2010
5. Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 GemHVO
6. Wettbewerb „Neubau Hochschule RheinWaal“ Auslobung
7. Masterplan Bergwerk West, hier: aktuelle Sachstand
8. Vorratsbeschluss zur Einrichtung von integrativen Lerngruppen an der Hauptschule Diesterweg gemäß § 19 Absatz 2 Schulgesetz
9. Kanalerneuerung
Schmutzwasserkanal Sternstraße
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
10. Mitteilungen
11. Anträge
12. Beantwortung von früheren Anfragen
13. Anfragen
14. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

15. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gemäß § 31 GO NRW
16. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 22. Dezember 2009
17. Grundstückstauschvertrag „Einkaufszentrum Drei Eichen“
18. Mitteilungen
19. Anträge
20. Beantwortung von früheren Anfragen
21. Anfragen
22. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan 6 a/ 10, 1. Änderung „Geschäftszentrum mit Rathaus“

- Satzungsbeschluss -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.12.2009 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2009 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 17.11.2009 den Bebauungsplan 6 a/ 10, 1. Änderung „Geschäftszentrum mit Rathaus“ gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Hierzu wurde die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 22.12.2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 6 a/ 10, 1. Änderung „Geschäftszentrum mit Rathaus“ und die dazugehörige Begründung werden während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für Auskünfte über den Inhalt des Planes und der Begründung steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der beschlossene Bebauungsplan 6 a/ 10, 1. Änderung „Geschäftszentrum mit Rathaus“ - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6a/ 10, 1. Änderung "Geschäftszentrum mit Rathaus" vom 18.12.2008 außer Kraft.

Hinweise:

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 6 a/ 10, 1. Änderung „Geschäftszentrum mit Rathaus“ sind in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.
2. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

3. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kamp-Lintfort unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

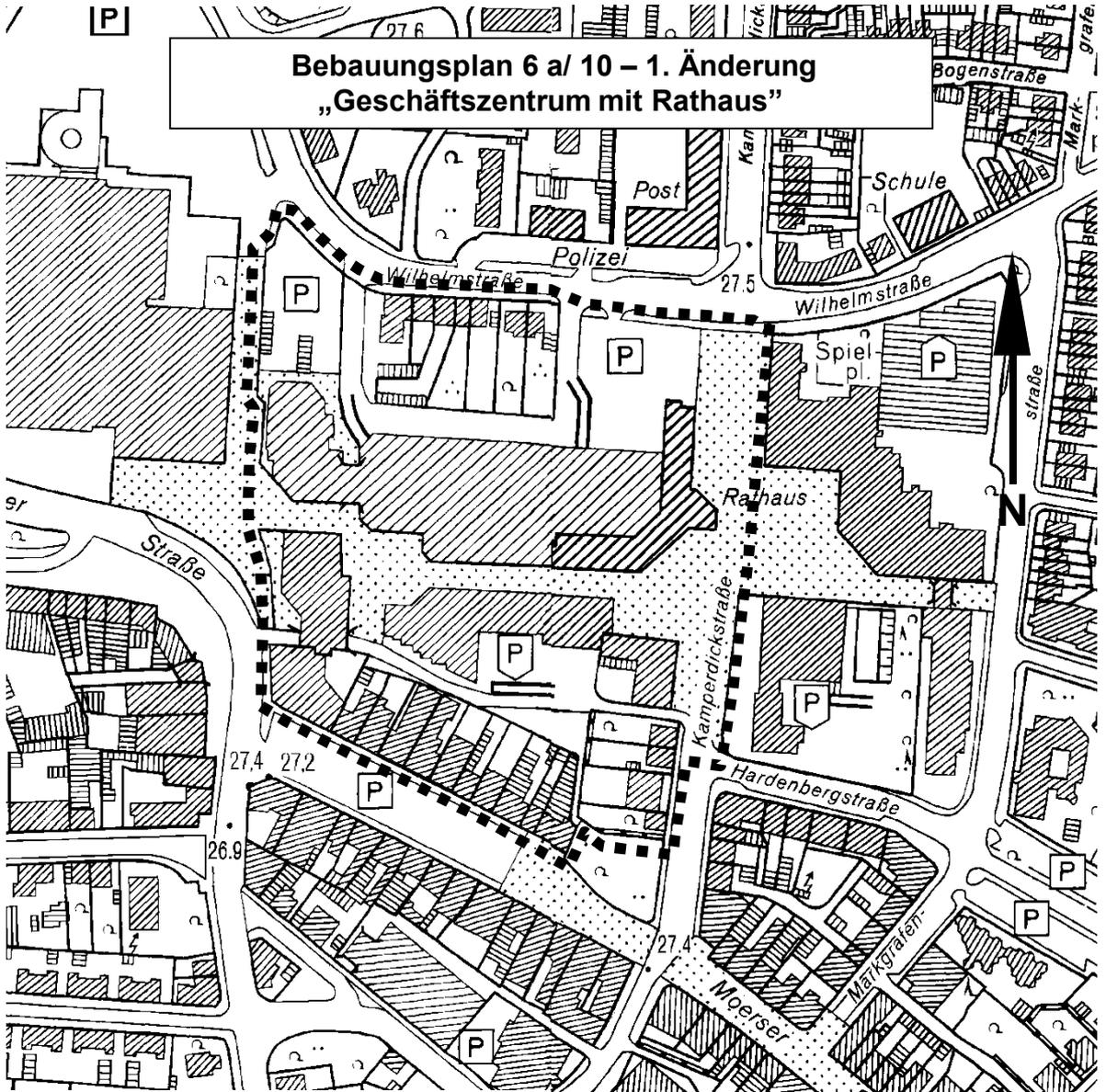
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 08.01.2010

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

[P]

Bebauungsplan 6 a/ 10 – 1. Änderung „Geschäftszentrum mit Rathaus“





AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 04.03.2010 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 2143 eingetragene
Garage in Kamp-Lintfort , Hangkamerstraße10 /Kamperdickstraße 35, Zufahrt zur Garage über
Bogenstraße

Grundbuchbezeichnung:

100/100.000 (Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche,
Hangkamerstraße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, groß 2251 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 21
bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Reihengarage in einer Reihengaragenanlage, Baujahr
1965, renovierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 4.310 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im
Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das
Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der

Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.01.2010

Burike
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200323016 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. Dezember 2009

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759192770 (alt 29192770) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 4. Januar 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3225007859 (alt 125007856) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 5. Januar 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201036401 und 4221045869 (alt 121045868) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 6. Januar 2010

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3202049593 (alt 102049590), Nr. 4341000794 (alt: 841000797), Nr. 3270161247 (alt: 170161244) und Nr. 3270184389 (alt: 170184386) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 8. Januar 2010

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3207060157 (alt 107060154) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28. Dezember 2009

Das Sparkassenbuch Nr. 3272029251 (alt 172029258) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 29. Dezember 2009

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200469686 (alt 100469683) und 3266023187 (alt 166023184) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Januar 2010

SPARKASSE DUISBURG

Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)